

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

40

Gesetz: BAT § 50, § 2; SR 2 d BAT Nr. 11; HUV-Verordnung
über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland
tätigen Bundesbeamten i.d.F. vom 20. Dezember 1963
(BGBl. I S. 1023) §§ 4 - 11

- Leitsätze: 1. § 50 Abs. 1 BAT wird nicht durch die Nr. 11 der
"Sonderregelungen für Angestellte, die zu Aus-
landsdienststellen des Bundes entsandt sind"
(SR 2 d BAT) verdrängt.
2. Ein einem Auslandsangestellten von einem Träger
der Sozialversicherung bewilligtes Kur- oder
Heilverfahren kann in zeitlich demselben Umfang
auf den Heimaturlaub des Angestellten angerechnet
werden, wie dies nach § 7 Abs. 1 HUV im Hinblick
auf Zeiten der Dienstunfähigkeit zulässig ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 478/65

Urteil des BAG vom 24. März 1966

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Verkündet
am 24. März 1966

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

Auf die Revisionen beider Parteien wird – unter Zurückweisung der Revisionen im übrigen – das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. September 1965 – 8 Sa 230/65 – teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

- 2 -



- 2 -

Auf die Berufung des Klägers wird - unter Zurückweisung der Berufung im übrigen - das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 4. Juni 1965 - 1 Ca 157/65 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Es wird unter Abweisung der weitergehenden Klage festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger noch zehn Tage Heimaturlaub zu gewähren.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 3/4 und die Beklagte 1/4.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

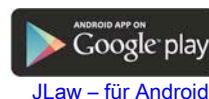
Der Kläger war 1964 als entsandter Angestellter des Auswärtigen Amtes in Brasilien tätig. Er erhielt in diesem Jahre einen bis zum 2. Oktober 1964 dauernden dreimonatigen Heimaturlaub. Während dieses Heimaturlaubs führte er in der Zeit vom 18. August bis zum 15. September 1964 eine ihm von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verordnete 28-tägige Kur im Sanatorium W. durch. Anschließend wurde ihm vom behandelnden Arzt eine Schonzeit von zehn Tagen verordnet.

Mit Schreiben vom 21. August 1964 beantragte der Kläger beim Auswärtigen Amt für die Kurdauer und die anschließende Schonzeit einen Sonderurlaub gemäß § 50 Abs. 1 BAT. Der Bundes-Angestelltentarif findet auf das Arbeitsverhältnis der Parteien kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit Anwendung. Mit Bescheid vom 2. September 1964 lehnte das Auswärtige Amt die Bewilligung des beantragten Sonderurlaubs ab. In dem Bescheid ist u.a. gesagt, der Heimaturlaub verlängere sich hier nicht um die Kurzeit, da während der Kur Dienstunfähigkeit nicht vorgelegen habe und eine Vorschrift über die Nichtanrechnung einer Kur auf den Heimaturlaub nicht bestehe; soweit einem Angestellten Heimaturlaub

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

zustehen, sei für die Gewährung von Sonderurlaub kein Raum.

Mit der vorliegenden Klage fordert der Kläger einen weiteren Heimaturlaub von 38 Kalendertagen unter Zahlung der Urlaubsvergütung.

Die tariflichen Vorschriften über den Heimaturlaubsanspruch für Angestellte sind in der Anlage 2 d zum BAT - "Sonderregelungen für Angestellte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind" (SR 2 d BAT) - unter Nr. 11 enthalten und lauten in dem hier interessierenden Teil wie folgt:

"Nr. 11

Zu §§ 47 bis 51 - Urlaub -

(1) Für den Erholungsurlaub gelten neben den tariflichen Vorschriften die jeweiligen Bestimmungen für die im Ausland tätigen Bundesbeamten über die Teilung und Übertragung des Erholungsurlaubs (§ 2 der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten - Heimaturlaubsverordnung -), über die Gewährung von zusätzlichen Reisetagen (§ 3 der Heimaturlaubsverordnung) sowie über die Kürzung der Dienstbezüge entsprechend. Angestellte erhalten keinen Winterzusatzurlaub, wenn sie an Dienstorten tätig sind, für die Heimaturlaub vorgesehen ist.

(2) Für den Heimaturlaub gelten auch die jeweiligen Bestimmungen über den Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten (§§ 4 bis 11 der Heimaturlaubsverordnung) und § 28 a des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend."

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für das Urlaubsjahr 1964 noch 38 Kalendertage Heimaturlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung zu gewähren, hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger Urlaubsabgeltung für 38 Kalendertage zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß der Anspruch auf Sonderurlaub

- 4 -



- 4 -

auf Grund der Nr. 11 der Anlage 2 d zum BAT ausgeschlossen sei.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 4. Juni 1965 die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert. Es hat unter Zurückweisung der Klage im übrigen auf den Hilfsantrag des Klägers hin festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, an den Kläger Urlaubsabgeltung für 38 Kalendarstage zu zahlen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Auch der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt; er erstrebt die Verurteilung der Beklagten gemäß seinem Hauptantrag.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision der Beklagten ist zum größeren Teil begründet.

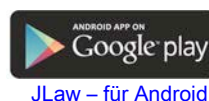
a) Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß die dem Kläger von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bewilligte Kur sowie die anschließende Schonzeit unter den Begriff des von einem Träger der Sozialversicherung verordneten Kur- oder Heilverfahrens im Sinne des § 50 Abs. 1 BAT fielen, für das ein Angestellter im Geltungsbereich des BAT bezahlten Sonderurlaub - bis zur Höchstdauer von sechs Wochen - beanspruchen könne. Dies entspricht der Rechtsprechung des Senats (AP Nr. 1 bis 3 zu § 50 BAT) und wird auch von der Revision der Beklagten nicht angegriffen.

b) Das Landesarbeitsgericht hat seine Ansicht, daß § 50 Abs. 1 BAT auch im gesamten Anwendungsbereich der "Sonderregelungen für Angestellte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind" (SR 2 d BAT) - und zwar uneingeschränkt - gelte, wie folgt begründet: Die SR 2 d BAT lasse nirgends erkennen, daß sie die Geltung der §§ 47 bis 51 BAT ausschließen wolle. Es sei im Gegenteil

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in Nr. 11 Abs. 1 der SR 2 d BAT ausdrücklich bestimmt, daß neben den tariflichen Vorschriften gewisse Bestimmungen der Verordnung über den Erholungsurlaub und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten in der Fassung vom 20. Dezember 1963 (HUV) Anwendung finden sollten. Ferner bestimme Nr. 11 Abs. 2 der SR 2 d BAT, daß für den Heimaturlaub der zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandten Angestellten "auch" die jeweiligen Bestimmungen über den Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten (§§ 4 bis 11 HUV) entsprechend gelten sollten; das Wort "auch" besage, daß die §§ 47 bis 51 BAT durch die Bestimmungen der HUV nicht verdrängt, sondern sinnvoll ergänzt werden sollten.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen, soweit ihnen die Ansicht zugrunde liegt, daß nicht allein schon die Einführung einer besonderen tarifvertraglichen Heimaturlaubsregelung für im Ausland tätige Angestellte durch die SR 2 d BAT den § 50 Abs. 1 BAT verdrängt hat. Diese Ansicht wird vor allem durch § 2 BAT bestätigt. Die letztere Vorschrift bestimmt ausdrücklich, daß der Tarifvertrag für die einzeln aufgeführten Sondergruppen von Angestellten zusammen mit den Sonderregelungen der Anlage 2, also auch mit der SR 2 d, gelte; die Sonderregelungen treten somit zu den gesamten Bestimmungen des BAT, einschließlich des § 50 Abs. 1, hinzu, nicht etwa aber an ihre Stelle. Die Beklagte irrt bereits im Ansatzpunkt, wenn sie die Meinung vertritt, § 50 Abs. 1 BAT sei neben der Heimaturlaubsregelung deshalb nicht anwendbar, weil seine zusätzliche Geltung in der SR 2 d nicht ausgesprochen sei. Diese Auffassung ist mit § 2 BAT unvereinbar.

Die sich stellende Frage kann daher, wovon das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeht, folgerichtig nur die sein, ob etwa die jeweilige Sonderregelung der Anlage 2, hier die SR 2 d BAT, eine Einschränkung dieser oder jener Bestimmung des Tarifvertrages selbst, hier also des § 50 Abs. 1 BAT, enthalte. Bei der Prüfung dieser Frage ergibt sich, daß die SR 2 d BAT der Anwendbarkeit des § 50 Abs. 1 BAT nicht im Wege steht.



- 6 -

Die SR 2 d BAT schließt die Geltung des § 50 Abs. 1 BAT nicht ausdrücklich aus. Ein solcher Ausschluß läßt sich auch nicht aus Sinn und Zweck des für Auslandsangestellte eingeführten Heimaturlaubs herleiten. Es läßt sich weder aus der SR 2 d BAT selbst noch aus der für entsprechend anwendbar erklärten Heimaturlaubsregelung für im Ausland tätige Bundesbeamte – wenigstens nicht mit einem solchen Grad von Gewißheit, wie er angesichts des § 2 BAT und des Fehlens eines ausdrücklichen Ausschlusses der Geltung des § 50 Abs. 1 BAT zu fordern wäre – entnehmen, daß nach dem Willen der Tarifpartner der den Angestellten gewährte Heimaturlaub seiner Zweckbestimmung nach in jedem Falle auch für notwendig werdende Kurmaßnahmen zu verwenden sei. Soweit es auf die HUV ankommt, ist dabei zu bedenken, daß deren Bestimmungen über den Heimaturlaub (§§ 4 bis 11) für Beamte erlassen worden sind, für einen Personenkreis also, für den die medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen der §§ 13 ff. AngVG nicht in Frage kommen. Werden diese Bestimmungen nun für einen bestimmten Kreis von Angestellten für "entsprechend" anwendbar erklärt, so drängt sich die Frage auf, ob der gewährte Heimaturlaub auch den Zweck haben solle, der Durchführung der nur für diesen Personenkreis in Betracht kommenden besonderen Betreuungsmaßnahmen zu dienen. Eine Antwort auf diese naheliegende – von den Tarifvertragsparteien möglicherweise übersehene oder in ihren Auswirkungen nicht bedachte – Frage gibt die SR 2 d nicht. Solange dies nicht geschieht, bleibt es mindestens offen, ob die Zweckbestimmung des Sonderurlaubs des § 50 Abs. 1 BAT – nämlich die ungehinderte Durchführung der nur für Angestellte in Betracht kommenden Betreuungsmaßnahmen der §§ 13 ff. AngVG zu erleichtern – sich mit der des ihnen gewährten Heimaturlaubs deckt. Die danach verbleibenden Zweifel gehen angesichts der dargelegten tarifvertraglichen Rechtslage allein zu Lasten der Beklagten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch der weitere Zweck der SR 2 d BAT, die Auslandsangestellten mit den Auslandsbeamten im Hinblick auf den Heimaturlaub gleichzustellen, zwingt entgegen der Ansicht der Beklagten nicht zu dem Schluß, daß die Sonderurlaubsvorschrift des § 50 Abs. 1 BAT neben der Heimaturlaubsregelung keine Geltung beanspruchen könne. Es mag zwar, so wie die Beklagte ausführt, sein, daß Auslandsbeamte des Bundes gehalten sind, den ihnen gewährten Heimaturlaub auch zur Durchführung notwendig werdender Kurmaßnahmen zu verwenden. Das Gleiche muß aber, auch wenn man von dem erwähnten Gleichstellungszweck ausgeht, nicht notwendigerweise auch für Angestellte gelten, die anders als Beamte einen in § 50 Abs. 1 BAT verankerten besonderen, nur für sie in Frage kommenden Urlaubsanspruch zur Durchführung sozialversicherungsrechtlicher Betreuungsmaßnahmen haben. Es kommt hinzu, daß Voraussetzungen und Durchführung von Kurmaßnahmen bei Angestellten durchaus andere sind als bei Beamten. Selbst wenn also, was der Senat hier nicht zu entscheiden braucht, Kuren von Beamten mit dem diesen gewährten Heimaturlaub verrechnet werden dürften, rechtfertigt dies allein noch nicht die Annahme, die anders gearteten Kuren für Angestellte in gleichem Sinne zu behandeln.

c) Ist somit § 50 Abs. 1 BAT durch die Heimaturlaubsregelung für Auslandsangestellte nicht beseitigt, so wird sein Anwendungsbereich jedoch andererseits entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts in bestimmter Weise eingengt, wenn man den systematischen Zusammenhang der Vorschriften der SR 2 d beachtet. Diese lassen es nämlich – durch die Verweisung auf § 7 HUV – zu, daß Zeiten der Dienstunfähigkeit eines Angestellten auf den Heimaturlaub angerechnet werden, soweit sie die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen. Aus dieser Vorschrift muß als Wille der Tarifvertragsparteien gefolgert werden, in entsprechendem zeitlichem Umfang auch die Anrechnung von Kur- bzw. Schonzeiten auf den Heimaturlaub zuzulassen. Denn Kurverfahren und Schonzeiten beeinträchtigen die allgemeine Lebensführung



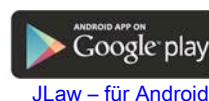
eines Angestellten in aller Regel weit weniger als eine durch Krankheit bedingte Dienstunfähigkeit. Es kann den Tarifpartnern daher nicht unterstellt werden, sie hätten gleichwohl Zeiten eines Kurverfahrens oder einer Schonzeit im Hinblick auf die Anrechenbarkeit auf den Heimaturlaub besser behandeln wollen als Zeiten der Dienstunfähigkeit; eine solche Annahme würde jeden vernünftigen Sinnes entbehren.

Im vorliegenden Fall hat die Kur- bzw. Schonzeit des Klägers insgesamt 38 Tage umfaßt. Nach dem Anrechnungsmaßstab des § 7 HUV können demnach hiervon 28 Tage auf den Heimaturlaub angerechnet werden. Es verbleibt dem Kläger somit ein Anspruch auf weitere zehn Tage Heimaturlaub. In dem damit gegebenen Rahmen hat die Revision der Beklagten also Erfolg, während sie im übrigen zurückzuweisen war.

2. Aus den Ausführungen zu 1) ergibt sich zugleich, daß die Revision des Klägers unbegründet ist, als sie die Verurteilung der Beklagten gemäß dem Klagehauptantrag zur Gewährung von mehr als zehn Tagen Heimaturlaub - anstatt der vom Landesarbeitsgericht auf den Klagehilfsantrag hin zuerkannten Abgeltung - erstrebt. Im übrigen ist die Revision des Klägers jedoch begründet.

Das Landesarbeitsgericht meint, daß dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, Zeiten des Heimaturlaubs und eines nach § 50 Abs. 1 BAT zu gewährenden Sonderurlaubs zusammenfielen, ein Ausgleich nur im Wege der Verlängerung des Heimaturlaubs oder seiner Abgeltung in Betracht komme. Da die Heimaturlaubsverordnung die erstere Möglichkeit nicht eröffne, sei hier der Weg der Abgeltung zu wählen.

Daran ist richtig, daß nach dem Ablauf der Kur- bzw. Schonzeit die Gewährung eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 BAT begrifflich ausgeschlossen ist. Nicht ausgeschlossen ist aber eine Nachgewährung von Heimaturlaub in Gestalt der Freizeit. Das Landesarbeitsgericht hat hierbei die Vorschrift des gleichfalls für entsprechend



anwendbar erklärten § 7 Abs. 3 HUV übersehen, die für den Fall der Erkrankung während des Heimaturlaubs die Fortsetzung des Heimaturlaubs vorsieht. Diese Vorschrift ist auch im vorliegenden Fall sinngemäß anwendbar mit der Rechtsfolge, daß der hier noch bestehende Heimaturlaubsanspruch gleichfalls in Gestalt der Freizeitgewährung zu erfüllen ist.

§ 7 Abs. 3 HUV regelt allerdings nicht näher, in welcher Weise ein "fortzusetzender Heimaturlaub" zu gewähren ist. Es wäre wenig sinnvoll, den weiteren Heimaturlaub von hier zehn Tagen gesondert zu gewähren mit der Folge, daß hierfür u.U. besondere Fahrtkosten nach § 10 HUV aufgewendet werden müßten. Es dürfte daher nichts im Wege stehen, den weiteren Heimaturlaub im Zusammenhang mit einem Erholungsurlaub zu gewähren, sofern dem Kläger nicht inzwischen ein weiterer zur Verbindung geeigneter Anspruch auf Heimaturlaub erwachsen sein sollte.

3. Gemäß den gesamten vorstehenden Ausführungen war das angefochtene Urteil gemäß § 564 Abs. 1 ZPO teilweise aufzuheben. Da ferner die Voraussetzungen des § 565 Abs. 3 Satz 1 vorliegen, konnte der Senat auch in der Sache selbst abschließend entscheiden.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

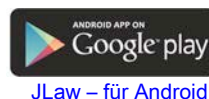
Siara

Dr. Schneider

E. Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)